

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und das Haushaltungsverzeichniß B.

C/D 3. Die Zählkarten A, das Haushaltungsverzeichniß B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden den Inhalt des Zählbriefes D. Auf der Außenseite dieses Zählbriefes befindet sich die Adresse des Haushaltungsvorstandes, an welchen er gerichtet ist. Die übrigen Theile der Außenseite enthalten die Muster zur Ausfüllung der Zählkarten A und des Haushaltungsverzeichnisses B, die Innenseite die Anleitung C zur Ausfüllung der Zählkarten A und B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe mutmaßlich erforderliche Anzahl von Zählkarten A, ein Haushaltungsverzeichniß B und eine Anleitung C enthält. Die Zusammensetzung von Ansiedlungen bilden eine selbständige Haushaltung. Vorsteher oder Bewohner von Ansiedlungen für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Strafan-, Heil- und Pflegeanstalten, Alterversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Cafeterias, Altenhäuser, Herbergen, Waisenhäuse u. s. w.) werden den Haushaltungsvorständen gleich gerechnet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung führen und eine eigene Haushaltshilfe führen, als Haushaltungsvorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln. Die auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

B. Pflichtigkeiten der Gemeinde^{*)} (Orts-) Behörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde (Orts-) Behörden und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. In denjenigen Siedlungen, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Behörde zu leisten. Für die bei dieser Zählung über die Verhältnisse der Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtseheimniß zu wahren; sie dürfen ohne besondere Genehmigung der Staatsregierung nur zu staatlichen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

a) Bildung von Zählungskommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungskommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungskommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmten, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen imland- und betriebsmäßig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Teilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungskommission muß bis zum 9. November d. J. erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungskommissionen – beziehungsweise, wo Zählungskommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden – besteht hauptsächlich in Folgendem:

- a. Einteilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke,
- b. Ablösung und Anstellung der Zähler,
- c. Prüfung und, soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählkarten, Ausstellung der Ortsliste G und Beförderung des gesammelten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden bzw. an das Königliche statistische Bureau, sofern es von diesem unmittelbar der Ortsbehörde zugehend vorliegen ist.

b) Einteilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmte abgegrenzte Bezirke (Zählbezirke) erfolgen.

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß sie in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Gliederung vergeblich anschließen, daß für jeden größeren Wohnplatz ein oder mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergibt sich aus der Ziffer d. 4. Liegt ein Theil der Gemeinde (des Gutsbezirkes) in einem anderen Kreise (Oberamtei) als der Hauptteil, so wird er in dem Kreise gezählt, in welchem er liegt, muß aber ebenfalls unter allen Ansiedlungen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenartlichkeit auf der Kontrollliste F ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Gemeindetheil nicht doppelt gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil der Gemeinde einem anderen Reichstagswahlkreise angehört als der Hauptteil oder außerhalb der Zollgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kreise der Zähler-Kontrollisten F nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baustücke übergangen werden. Zwischen darüber, welcher Gemeinde die auf Flächen u. s. w. außerhalb Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Bei Einteilung der Zählbezirke ist bisher zuweilen auf die Begrenzung der Ortschaften, Dörfern, Altwieles, Weiler und sonstigen Wohnplätze wenig Rücksicht genommen worden; man hat vielmehr nach Abschälen gezählt, welche die sich kreuzenden Straßen, Wege, Stege u. s. w. bilden, und was von einer Gemeinde außerhalb eines solchen Dreiecks, Vierecks u. s. w. an bewohnten Grundstücken übrig blieb, demjenigen dieser Bezirke zugewiesen, von welchen aus es am leichtesten zu erreichen war. Durch dieses Verfahren sind größere Zusammensetztheiten zerissen und kleinere, aber vöniglich völlig abgetrennte Wohnplätze unbeachtet gelassen worden.

Zur Abstimmung dieser Mängel erscheint es angezeigt, vor der Zählung zuerst sorgfältig festzustellen, welche Grundstücke und Gebäude der Gemeindeinheit einen eigenen Wohnplatz bilden, und hierauf erst die Zählbezirke abzugrenzen.

^{*)} Unter Gemeinde (Orts-) Behörden sind hier und weiterhin die Behörden der städtischen oder ländlichen Gemeinden sowie der Gutsbezirke zu verstehen.